

100. Ist die Klage auf künftig fällig werdende wiederkehrende Leistungen nach § 258 B.P.D. nur in Verbindung mit einer Klage auf eine bereits fällige Leistung zulässig?

VI. Zivilsenat. Urt. v. 18. Juni 1906 i. S. R.-B. Kreisbahnen
(Bekl.) w. B. (Kl.). Rep. VI. 581/05.

- I. Landgericht Köln.
- II. Oberlandesgericht daselbst.

Die vorstehende Frage ist verneint worden aus folgenden
Gründen:

... „Die Revision hat ... die prozessuale Zulässigkeit der erhobenen Klage und insbesondere die Anwendbarkeit des § 258 B.P.D.,

aus dem das Berufungsgericht die Zulässigkeit abgeleitet hat, bestritten. Die Beklagte habe ihre Verpflichtung, den Kläger nach Maßgabe des Haftpflichtgesetzes zu entschädigen, nie bestritten und noch vor der Klagerhebung gegenüber dem Kläger schriftlich anerkannt. Sie habe nur, weil sich nicht übersehen lasse, wie sich die Dinge bis zum vollendeten achtzehnten Lebensjahre des Klägers, also in zehn weiteren Jahren, gestalten würden, nicht anerkannt, daß der Betrag der Entschädigung vom Kläger richtig berechnet sei. Dadurch allein werde aber die vorzeitige Erhebung der Klage wegen des noch nicht fälligen Anspruchs nicht gerechtfertigt. Der § 258 lasse bei wiederkehrenden Leistungen eine Klage auf deren künftige Entrichtung nur dann zu, wenn wenigstens eine Leistung fällig, und damit ein Anlaß zur Klagerhebung gegeben sei. Diese Auslegung des § 258 hat allerdings Vertreter gefunden; allein der entgegenstehenden Ansicht ist der Vorzug gegeben.

Vgl. die Kommentare zur B.P.O. von Petersen-Anger-Kemelé, Seuffert, Gaupp-Stein und Struckmann u. Koch zu § 258; Urteil des Oberlandesgerichts Hamburg bei Seuffert, Archiv Bd. 60 Nr. 177.

Es kann zunächst nicht anerkannt werden, daß die Fassung des § 258 der Auslegung des Berufungsgerichts entgegensteht. Die Einschreibung des Wörtchens „auch“ ist, wie das meistens zugegeben wird, nicht beweisend. Denn da bei fälligen Leistungen die Zulässigkeit der Klage selbstverständlich ist, kann dem „auch“ mit gleichem Recht der Sinn beigelegt werden, daß damit auf die Bedeutung der Vorschrift als einer Erweiterung der sonst geltenden Vorschriften über die prozessuale Zulässigkeit einer Klage hingewiesen werden soll. Dieser Zusammenhang des § 258 mit den vorausgehenden und nachfolgenden analogen Ausnahmebestimmungen ist auch für seine Auslegung entscheidend. Regelmäßig ist der Prozeß dazu bestimmt, einen dem Rechte des Klägers zuwiderlaufenden Zustand zu beseitigen, diesem Rechte Schutz zu gewähren. Das Recht zur Klagerhebung ist darum regelmäßig abhängig von dem Vorhandensein eines Anspruchs auf Schutz, der nicht vorliegt, wenn der Kläger erst künftig etwas fordern kann. Allein diese Regel wird durch die §§ 256 flg. durchbrochen, die aus verschiedenen Anlässen die Befugnis geben, schon vorher den Richter anzugehen. Der gemeinsame Grund dieser Aus-

nahmevorschriften ist die Zweckmäßigkeit. Geht man von diesem Gesichtspunkt aus an die Frage heran, ob bei wiederkehrenden Leistungen die vom § 258 gewollte Erleichterung der Klage auf den Fall zu beschränken ist, wo ohnehin wegen einer fälligen Leistung Klage zu erheben ist, so kann die Antwort nur verneinend sein. Es kann nicht anerkannt werden, daß der Streit über den Bestand einer Pflicht zu wiederkehrenden Leistungen oder über deren Betrag zweckmäßig stets bis dahin hinausgeschoben wird, wo eine fällige Leistung eingeklagt wird, oder daß es unzweckmäßig ist, die frühere Erhebung der Klage zuzulassen. Darum liegt kein Anlaß vor, die ganz allgemein gehaltene Vorschrift des § 258 einschränkend auszulegen. Der Hinweis auf die Entstehungsgeschichte des § 258 und seinen Zusammenhang mit der älteren Praxis ist nicht durchgreifend, weil das, was daraus herzuleiten ist, in dem Gesetze selbst nicht Ausdruck gefunden hat.“ . . .